

Allgemeine Informationen zu Schottergärten

Nachteile von Schottergärten

- Die vegetationsarmen Schotterflächen sind für Insekten, Kleinsäuger und Vögel als Nahrungsquelle oder Rückzugsplätze wertlos. Ökologische Nischen für Pflanzen und Tiere im Siedlungsbereich werden zerstört.
- Das Bodenleben wird nachhaltig durch die Trennschicht und Steine negativ beeinträchtigt.
- Die Steine heizen sich im Sommer tagsüber auf, geben nachts die gespeicherte Wärme ab und beeinflussen dadurch das Stadtklima negativ. Im Gegensatz dazu kühlen bewachsene Beete durch die Verdunstung sogar ihre Umgebung.
- Regenwasser kann durch die eingebauten Sperren nicht oder kaum versickern, im schlimmsten Fall kommt es zu Überflutungen, z.B. von Kellern.
- Staub und Luftschadstoffe können nicht gebunden und umgewandelt werden, die gesundheitliche Belastung nimmt zu.
- Laub und Unrat muss regelmäßig per Hand entfernt werden.
- Durch Ablagerung von Laubresten und Blütenstaub bildet sich ein Nährboden für Unkräuter. Der Schotter muss regelmäßig gereinigt oder ausgetauscht werden, dies verursacht hohe Kosten und verschwendet unnötig Energie und Wasser.
- Abbau, Transport und Entsorgung von Schotter sowie die Herstellung von Vliesen und Folien kosten Ressourcen und Energie.

Rechtliche Regelungen

§ 9 Abs. 1 S. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) trifft Regelungen zu nichtüberbauten Flächen:

„Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

Somit verstoßen auch Schotterungen gegen § 9 Abs. 1 S. 1 LBO BW.



Zudem trat am 31.07.2020 die Neufassung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) in Kraft, dessen § 21 a das Verbot aus § 9 Abs. 1 S. 1 LBO BW bestätigt und konkretisiert:

„Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

Was fällt nicht unter das Verbot

Steingärten

Bei einem fachgerecht ausgeführten Steingarten dient ein humusfreies oder humusarmes Mineralgemenge mit einer Korngröße von 0–3,2 cm als Substrat für an Trockenheit und Nährstoffarmut angepasste Pflanzen. Das Hauptgestaltungsmerkmal sind die Pflanzen. Für eine solche Bepflanzung steht eine große Zahl an heimischen Pflanzen zur Auswahl. Eine besondere Form des Steingartens ist das sogenannte Alpinum. Hier werden zusätzlich größere Steine als Gestaltungselement eingebracht und dienen als Wuchsort für spezialisierte Pflanzen aus dem Hochgebirge.

Mulchschichten

Ebenfalls nicht unter das Verbot fällt eine Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße von 1,6 cm (in Spezialfällen wird auch eine Körnung bis 3,2 cm eingesetzt), bei der keine Trennschicht (auch kein Unkrautvlies) verwendet wird. Ziel der Mulchung ist es, die Verdunstung zu reduzieren oder den Boden abzumagern. Auf einer abgesplitteten Fläche überwiegt die Bepflanzung mit einer Bodendeckung von mind. 70%. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Pflanzen in der Fläche zu achten.

